

## Bekanntmachung

**des Wahlleiters des Landkreises Ahrweiler zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und deutschen Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund in das Wählerverzeichnis**

### I.

Am **Sonntag, dem 27. Oktober 2019**, finden die Wahlen der Beiräte für Migration und Integration (Integrationsbeiräte) des Landkreises Ahrweiler sowie der Städte Bad Breisig, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Remagen und Sinzig statt.

### II.

Wahlberechtigte **ausländische** Einwohnerinnen und Einwohner,

- die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bei den zuständigen Stadtverwaltungen Bad Neuenahr-Ahrweiler, Remagen und Sinzig, bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Adenau, Altenahr, Bad Breisig und Brohlthal sowie bei der Gemeindeverwaltung Grafschaft beantragen.

Da aus dem Melderegister nicht ersichtlich ist, wie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde, können auch wahlberechtigte **deutsche** Staatsangehörige,

- die die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben
  - als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
  - durch Einbürgerung,
  - nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
  - nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

(Wahlberechtigte mit Migrationshintergrund)

nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

Die nichtmeldepflichtigen ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die deutschen Wahlberechtigten mit Migrationshintergrund können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis

**bis zum Sonntag, dem 6. Oktober 2019**

bei den o. a. Verwaltungen beantragen. Antragsvordrucke erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Verwaltung. Bei dem genannten Termin handelt es sich um keine Ausschlussfrist.

Ich weise darauf hin, dass die Wahl nicht stattfindet, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt. Ob die Wahl stattfinden kann oder nicht, wird spätestens bis **15. Oktober 2019** bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die Wahl stattfindet, weise ich darauf hin, dass nach § 10 Abs. 2 der Satzung über den Beirat für Migration und Integration des Landkreises Ahrweiler an der Wahl teilnehmen kann, auch wenn er nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wer am Wahltag seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Der Nachweis erfolgt je nach Status durch Vorlage, insbesondere einer auf ihn lautende Meldebescheinigung, Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) oder durch Vorlage des Nationalpasses der Eltern, eines Schreibens einer ausländischen Behörde desjenigen Staates, dessen Staatsangehö-

rigkeit die Person besitzt oder eines behördlichen Schreibens aus einem Optionsverfahren gemäß dem zurzeit geltenden § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes über die sogenannte Optionspflicht.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 02.08.2019

Dr. Jürgen Pföhler

Landrat, zugleich als Kreiswahlleiter